

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang.

Berlin, den 15. August 1918.

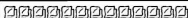
Nummer 15/16.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“; Herausgegeben von Dr. Margnardsen. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagshandlung: a) M. 5.— für Deutschland einchl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Reichsvereins. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 3. März 1918 über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für das Heer auf die Kolonialtruppen. Vom 8. Juli 1918 S. 255. — Ausführungsbestimmungen des Kommandos der Schutztruppen vom 15. Juli 1918 zur Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. Juli 1918, betreffend Abzeichen für Verwundete der Kolonialtruppen S. 255. — Personalien S. 257. — Verlustlisten der kaiserlichen Schutztruppen und Internierte S. 259.

Nichtamtlicher Teil: Kriegschronik der Schutzgebiete S. 265. — Merkwürde S. 278.

Neue Literatur (V.) S. 280.



Amtlicher Teil



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 3. März 1918 über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für das Heer auf die Kolonialtruppen.

Vom 8. Juli 1918.

Ich bestimme: Meine Order vom 3. März 1918, betreffend Stiftung eines Abzeichens für Verwundete des Heeres, findet auf die Kolonialtruppen sinngemäße Anwendung.

Das Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) hat die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1918.

gez. Wilhelm I. R.

ggg8. Solj.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Ausführungsbestimmungen des Kommandos der Schutztruppen vom 15. Juli 1918 zur Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. Juli 1918, betreffend Abzeichen für Verwundete der Kolonialtruppen.

1. Das Abzeichen ist bestimmt für die, die in diesem Kriege als Angehörige der Kolonialtruppen verwundet wurden. Verleihungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zu Lebzeiten des zu Verleihenden ausgesprochen sind.
2. Das Abzeichen besteht aus Eisen und zeigt auf seinem, von einem Lorbeerkranz eingefassten Schilde einen Stahlhelm auf zwei gekreuzten Schwertern.

Es ist:

schwarz bei ein- und zweimaliger,
mattweiß bei drei- und viermaliger,
mattgelb bei fünf- und mehrmaliger Verwundung.

Bei Zuerkennung eines höheren Abzeichens ist das bisherige zurückzugeben.

3. Als Verwundung gelten: Alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare und mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln ohne Rücksicht auf die Schwere der Verletzung. Verletzungen infolge unvorsichtiger und leichtsinniger Handhabung der eigenen Waffe rechnen nicht dazu.
4. Den Verwundungen sind gleichzuachten: alle sonstigen Gesundheitsbeschädigungen Angehöriger im Felde (stehend oder vorübergehend außerhalb des Kriegsgebietes) verwundeter mobiler Verbände, vorausgesetzt, daß diese Gesundheitsbeschädigungen durch die besonderen Gefahren des Kriegsdienstes hervorgerufen oder verschlimmert sind und lediglich aus diesen Gründen die Entlassung aus dem Kolonial-Militärdienst zur Folge haben.
5. Wenn eine Entlassung aus dem Kolonial-Militärdienst bei Gesundheitsbeschädigung im Laufe des Krieges hätte erfolgen müssen, infolge der eigenartigen Verhältnisse aber nicht erfolgen konnte, sondern erst nach Abschluß der Kampfhandlungen ausgesprochen wird und die übrigen unter Ziffer 4 gestellten Bedingungen erfüllt sind, so kann das Abzeichen ebenfalls verliehen werden.

In Zweifelsfällen entscheidet eine beim Kommando der Schutztruppen zu bildende Kommission, die aus zwei Offizieren und einem Sanitätsoffizier besteht.

6. Mehrfache, bei der gleichen Kampfhandlung erlittene Verwundungen — Ziffer 3 — gelten als einmalige Verwundung, es sei denn, daß die spätere Verwundung nach erneuter Beteiligung am Kampfe eingetreten ist. Rückfälle derselben Gesundheitsstörung — Ziffer 4 — gelten nicht als neue Beschädigung.
7. Als Unterlagen für die Verleihung haben die Eintragungen in die Kriegsranklisten, Kriegsstammrollen oder in sonstige amtliche Listen zu dienen; Voraussetzung ist jedoch, daß ärztliche Behandlung notwendig war. In Fällen, in denen infolge Fehlens von Ärzten glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Behandlung durch andere Personen stattgefunden, oder daß der Betreffende sich selbst behandelt hat, ist die Voraussetzung als erfüllt anzusehen.
8. Das Abzeichen wird verliehen:
 - a) an Offiziere, Beamte und Mannschaften durch die Kommandeure der Schutztruppen bzw. die Führer der Landesverteidigungstruppen oder deren Stellvertreter;
 - b) an Offiziere, Beamte und Mannschaften, die sich im neutralen Auslande — ausschließlich Spanien — oder in der Heimat befinden, durch den Kommandeur der Schutztruppen;
 - c) in Zweifelsfällen entscheidet der Kommandeur der Schutztruppen;
 - d) an dienstältere Offiziere bzw. Beamte als der Kommandeur der Schutztruppen und im Zweifelsfall hinsichtlich des zuständigen Vorgesetzten wird das Abzeichen durch den Reichszentraler verliehen.
9. Trageweise: auf der linken unteren Brust.
10. Es verbleibt bei der Entlassung dem Träger und darf auch an der bürgerlichen Kleidung in gleicher Weise getragen werden.
11. Über die Verleihung ist von den unter Ziffer 8 genannten Vorgesetzten ein gestempeltes Bescheinigung in einfachster Form auszustellen und dem Beliehenen auszuhändigen. Außerdem ist der Besitz in die Kriegsrankliste, die Kriegsstammrolle, die Personalpapiere der Offiziere und die Militärpapiere der Mannschaften — bei den schon Entlassenen durch die Bezirkskommandos — einzutragen.
12. Widerrechtliches Tragen des Abzeichens zieht gerichtliche Bestrafung nach sich. Zu Unrecht verliehene Abzeichen können durch die dem Verleiher vorgesetzte Dienststelle wieder entzogen werden. Diese Dienststellen entscheiden auch in Zweifelsfällen, ob die Bedingungen für die Verleihung des Abzeichens — Ziff. 3 bis 7 — erfüllt sind.
13. Für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Abzeichen wird auf Antrag Ersatz nur gewährt, solange der Betreffende sich im Militärdienst befindet.
14. Die Beschaffung der Abzeichen erfolgt durch das Bekleidungsdepot der Schutztruppen.
15. Die Entscheidung, ob das Abzeichen an farbige Angehörige der Kolonialtruppen verliehen wird, bleibt vorbehalten.

Überhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

gez. Strümpell.